

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

08.07.2014

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft Bauen und Ordnung
Bußgeldstelle- Am Packhof 2- 6
19053 Schwerin

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben *Schriftliche Verwarnung mit Verwargeld/ Anhörung* vom 25.03.2014
(Zustellung 28.03.2014)

**Dazu Ihr Schreiben Kostenbescheid vom 04.07.14
Ihr Zeichen 52181440 CN**

Zu 2 wiederholt angemahnte bis heute nicht erfolgte Überprüfung mit dezidiert Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“ vom 6. XI. 1997

Zu 3 Zurückweisung ihrer privatrechtlichen Geldforderung mangels Legitimation –

MAHNUNG zu unerledigten Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16.04.2014

wegen Rechtsbeugung, Unterstellung, Behauptung falscher Tatsachen § 164 StGB und Täuschung im Rechtsverkehr - Betrug § 263 StGB und Nötigung § 240 StGB, SHAEF- Verstoß

Sehr geehrte Frau Christiane Nieklauson, sehr geehrte Damen und Herren.

Die 0815- computeranimierte, anonymisierte KOSTENBESCHEID stellt eine weitere Straftat seitens der privatisierten Behörde Landeshauptstadt Schwerin dar – NÖTIGUNG § 240 StGB - GRUNDRECHTEVERLETZUNG und ist daher SOFORT von der staatlosen Firmenbehörde Landeshauptstadt Schwerin zurück zu nehmen.

Weiterhin ist der computeranimierte anonyme 0815- Zettel „KOSTENBESCHEID“ mangels jeglicher Form und Unterschrift zusätzlich rechtsungültig.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

Es ist zu prüfen ob der KOSTENBESCHEID überhaupt von der Landeshauptstadt Schwerin stammt. Auch werden die Kosten angezweifelt. Es sind die vorgeblichen Kosten durch die Landeshauptstadt Schwerin **dezidiert nachvollziehbar darzulegen**.

Mit Verweis auf meine NICHT bearbeiteten Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde vom **16.04.2014** In selber Sache fehlt bis heute immer noch die Bearbeitung der Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde, was hiermit angemahnt wird. Ich fordere dass die Landeshauptstadt Schwerin **ihrer Dienstauskunftspflicht unverzüglich nachkommt**.

Aufgrund bereits gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATSLOSIGKEIT der BRD, illegaler Privatisierung der Landeshauptstadt Schwerin, illegale, strafbewehrte Anwendung verbotenen NS- Rechts durch die Landeshauptstadt Schwerin/ Bundesrepublik Deutschland muß die Forderung der privaten Firmenbehörde Landeshauptstadt Schwerin mangels Legitimation der Firma Landeshauptstadt Schwerin pflichtgemäß zurückgewiesen werden.

Es liegt anzuzeigender SHARF- Verstoß vor.

Eine Zurückweisung mit Dienstaufsichtsbeschwerde und Fachaufsichtsbeschwerde mit wiederholter Aufforderung auf Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 ist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Meine Schriftsätze / Mahnungen Fachaufsichtsbeschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden an Ihre Behörde sind keine Anträge auf gerichtliche Entscheidung und sind daher auch nicht so zu werten.

Der Kostenbescheid der staatenlosen Firma Landeshauptstadt Schwerin ist aus o.g. Gründen unzulässig und umgehend zu verwerfen/ aufzuheben.

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens des Landeshauptstadt Schwerin - tatbeteiligte Personen!

Die Landeshauptstadt Schwerin muss nötigenfalls selbst einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, wenn Sie sich nicht mehr in Lage sieht Ihre behördlichen Dienstpflicht und Verwaltungsarbeit korrekt nachzukommen.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Verpflichtung dem als zuständige Behörde umgehend nachzukommen und die notwendig- erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Es wird von der privaten Firma Landeshauptstadt Schwerin sofortige Klärung, Abhilfe in Beweislastumkehr gefordert.

Die einzelnen Beschwerdepunkte aus meinen Schreiben haben sie als zuständige Behörde entsprechend ggfs. auch unter Behördliche *Amtshilfe* abzuklären:

Es besteht öffentliches Interesse.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben daher unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Um Weiterungen zu vermeiden bitte ich Schreiben an meine Person grundsätzlich unterschreiben.

Die Kosten hat die BRD- Staatskasse zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen